

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sita Bauelemente GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Lieferanten der Sita Bauelemente GmbH (nachfolgend Sita genannt) sowie Angebote an Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
- 1.2. Anderslautende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn sie in den hier vorliegenden Bedingungen keine Entsprechung finden oder Sita ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Sita auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Sind mit dem Lieferanten laufende Geschäftsbeziehungen beabsichtigt, so erkennt der Lieferant mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse als vereinbart an.
- 1.4. Sofern ein Rahmenvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen ist, hat dieser Vorrang. Rahmenverträge werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.
- 1.5. Allen Lieferungen und Leistungen an Sita müssen schriftliche Bestellungen zugrunde liegen.

2. Liefer- und Leistungstermine

- 2.1. Die Lieferung erfolgt zu den in Abrufbestellungen oder Einzelbestellungen genannten Terminen. Die Einhaltung der Termine ist wesentliche Vertragspflicht.
- 2.2. In der Bestellung genannte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit ihnen der Lieferant ausdrücklich unter Benennung neuer unbedingter Liefertermine und –fristen widersprochen hat und Sita dem zugestimmt hat.
- 2.3. Maßgebend für die Einhaltung des Termins/der Frist ist bei Lieferung „frei Haus“ der Eingang bei Sita bzw. dem vertraglich vereinbarten Anlieferort. Falls nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart wurde, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur zur Abholung anzumelden.

3. Lieferverzug

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Sita unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- 3.2. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist der Lieferant gegenüber Sita zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung.
- 3.3. Bei früherer Anlieferung als vereinbart kann Sita die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Sita auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Annahme

verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.

- 3.4. Bei Lieferverzug wird – unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadensersatz - eine Vertragsstrafe von 0,5 % je angefangener Kalenderwoche, insgesamt maximal 5 % des Gesamtwertes der Lieferung oder Leistung fällig. Im Übrigen gilt § 341 II BGB. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass Sita durch den Lieferverzug keinen oder einen geringeren Schaden erlitten hat.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

- 4.1. Die Zahlung erfolgt nach Lieferung und Rechnungseingang durch Überweisung oder Scheckzahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sofern die Lieferung „FCA“ (Incoterms 2010) vereinbart wurde, ist für die Zahlung der Zeitpunkt der Verladung der Ware zuzüglich der üblichen Transportzeit maßgeblich.
- 4.2. Bei mangelhafter Lieferung ist Sita berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.3. Bei laufenden Belieferungen ist Sita berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.
- 4.4. Die Rechnung ist mindestens 14 Tage vor Fälligwerden an Sita zu senden. Sie muss Nummer und Datum des Kontraktes, der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins/der Lieferscheine und Menge der berechneten Ware enthalten.

5. Wareneingangsprüfung, Mängelanzeige

- 5.1. Sita untersucht die gelieferte Ware gemäß der Untersuchungs- und Rügepflicht i.S.v. § 377 HGB unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware, und zeigt gegebenenfalls festgestellte Mängel unverzüglich an (innerhalb von 4 Arbeitstagen, Absendung der Anzeige).
- 5.2. Ist ein Mangel des gelieferten Produktes erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe innerhalb von zwei Wochen ab Feststellbarkeit - aber noch innerhalb der Verjährungsfrist – erfolgen und die Rüge unverzüglich [siehe Abs. (1)] ausgesprochen werden.
- 5.3. Wurde zwischen dem Lieferanten und Sita eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss uns gegenüber schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.

6. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

- 6.1. Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, frei Werk, einschließlich Verpackung und Fracht. Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferant. Im Übrigen gelten die Incoterms® 2010.
- 6.2. Sita ist Selbstversicherer und somit Verzichtskunde.

7. Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel der Liefergegenstände haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt:

7.1. Sachmängel

Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird Sita vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung geben, es sei denn, dass die Nacherfüllung für Sita unzumutbar ist. Kann der Lieferant eine Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen, darf Sita in Fällen besonderer Dringlichkeit, wie z.B. drohendem Produktionsstillstand, den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten selbst nachbessern oder durch einen Dritten ausführen lassen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurücksenden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware ein zweites Mal fehlerhaft geliefert, ist Sita zum Rücktritt vom Vertrag über die betroffene Lieferung berechtigt. Sita wird dem Lieferanten die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7.2. Rechtsmängel

Der Lieferant haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter (z.B. Rechte an Arbeitsergebnissen) nicht verletzt werden. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt der Lieferant bei Verschulden Sita von allen Ansprüchen frei. Der Lieferant wird Sita auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

7.3. Verjährung

Ansprüche aus den Ziff. 7.1. und 7.2. verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Auslieferung des Endproduktes an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an Sita.

8. Haftung

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Sita unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:

Der Lieferant haftet, sofern es sich nicht um Fälle der Gefährdungshaftung (z.B. Produkthaftung) handelt, nur, wenn ihn ein Verschulden an dem verursachten Schaden trifft. Wird Sita aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung durch Dritte, deren Rechte nicht abdingbar sind, in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Sita im Innenverhältnis soweit frei, als ihn eine Haftung auch unmittelbar treffen würde. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung. Für Maßnahmen von Sita zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufe) haftet der Lieferant, soweit der dieser Maßnahme

zugrundeliegende Schaden diesem zuzurechnen ist. Dem Lieferanten wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls gewährt. Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bzw. der Sicherheitsempfehlungen der Fachverbände, der Gewerbeaufsicht u.ä. übernimmt der Lieferant die Verantwortung.

9. Zoll- und Exportvorschriften

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Sita den Nachweis über den nicht präferenziellen Ursprung seiner Produkte in Form von Ursprungszeugnissen (für importierte Waren) oder Einzel-/Langzeitlieferantenerklärungen (für Waren, die in einem EU-Mitgliedstaat hergestellt wurden) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Unterlieferanten sind vom Lieferanten in gleicher Weise zu verpflichten. Jede Änderung der Ursprungseigenschaft ist unverzüglich vom Lieferanten schriftlich anzuzeigen.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, in den Geschäftspapieren, die Sita zur Verfügung gestellt werden, ausdrücklich auf eine Dual-Use Eigenschaft seiner Produkte gem. EG-Dual-Use Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung hinzuweisen.

10. Nutzungsrechte

- 10.1. Der Lieferant räumt Sita – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - unbeschränkte Nutzungsrechte an allen auf Grund der Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen in Wort, Bild und dreidimensionaler Form, einschließlich des Rechtes zur Veröffentlichung und zur Vervielfältigung ein.
- 10.2. Dieses gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant in Ausführung der Bestellung von Dritten eingekauft hat. Bestehen an solchen Leistungen Urheber- und Verwertungsrechte Dritter, werden Sita vom Lieferanten die Rechte an diesen Leistungen spätestens mit der Ablieferung des Liefergegenstandes verschafft. Der Lieferant verzichtet auf die Anbringung der Urheberbezeichnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Nach Beendigung der Arbeiten sind die fertiggestellten Reinzeichnungen, Originale, Negative, Skizzen, Entwürfe und sonstige Ausführungsunterlagen, auch soweit sie nicht von uns zur Verfügung gestellt worden sind, an uns herauszugeben.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.
- 11.4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.
- 11.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Sita (D-33378 Rheda-Wiedenbrück).